

versichert». Zugleich ward bestimmt, daß «dieses auch da Statt finden solle, wo die Aufhebung der Posten seit 1803, gegen den Inhalt des ReichsdeputationsHauptschlusses, bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist» e).

a) Man s. die angef. Patriotischen Wünsche, S. 32—35.

b) Ebendasselbst.

c) BundesActe, Art. 17. KLÜBER'S Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 363 f., 438 f., 535 u. 455 f. *Ebendess.* Uebersicht der diplomat. Verhandl. des wiener Congr., S. 231, 142, 148 f., 258 u. 268.

## §. 440. (354 b.)

### b) Und durch Verträge.

I) Zufolge dieser Bestimmung der BundesActe, haben 1) Entschädigung, für die nicht zurückgegebene Postverwaltung, dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis vertragweise bewilligt: Oestreich a), Preussen b), Baiern c), Baden d). 2) In andern Bundesstaaten, hat Thurn und Taxis die Postverwaltung entweder behalten oder wieder erhalten, und es sind über das wechselseitige Rechtsverhältniß Verträge e) geschlossen worden, meist f) Lehnverträge, durch welche das Recht zu inländischer Postverwaltung, und zugleich die Würde eines ErbLandpostmeisters, als Erb-, Mann- und Thronlehn verliehen ist. II) In etlichen kleinern Bundesstaaten oder Bestandtheilen von Bundesstaaten, wo im Jahr 1803 Thurn und Taxis keine Postverwaltung hatte, hat es solche nun durch Verträge, zum Theil mit Zeitbestimmung, neu erworben g). III) In dem größern Theil der vorhin genannten Postverträge, ist Entrichtung eines bestimmten jährlichen Post Canons an die Staatscasse, in allen die Ausübung der Staatshoheit, insbesondere die landesherrliche Oberaufsicht (§. 441 u. f.), über die inländische Postverwaltung ausdrücklich vorbehalten.

a) Oestreich für die Postverwaltung im Ianviertel, durch Uebereinkunft vom März 1822.

b) Für die Postverwaltung in den neuerworbenen preussischen Staaten an der rechten Rheinseite, und in dem Herzogthum Wetsphalen, ward zuerst das Quantum der, mittelst einer Jahrrente zu gebenden Entschädigung festgesetzt, durch Vertrag v. 4. Juni 1816. Hierauf ward an dessen Stelle, durch Vertrag v. 11. Mai 1819, das nutzbare Eigenthum eines vierfachen DomänenComplexus, in dem Großherzogthum Posen an der schlesischen Grenze, abgetreten. Das Ganze ward, unter der Benennung Fürstenthum Krotoszyn, zu einer schlesischen Standesherrschaft erhoben, und als ThronMannlehn dem Fürsten und seiner männlichen Nachkommenschaft verliehen; für den Fall ihres Abganges ward dem Oheim des Fürsten, dem Prinzen Maximilian und dessen männlicher Nachkommenschaft, durch Mitbelehnung die Nachfolge zugesichert.

c) Baiern. Durch Grundgüter und Gefälle in der Stadt Regensburg, in deren Umgebung, und in dem UnterMainkreis, mit Verleihung standesherrlicher